1. Änderungssatzung der

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilsenburg (Harz) außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben.

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) i.V.m. § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) in seiner Sitzung am 18.04.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Der § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren der Stadt Ilsenburg (Harz) ist bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
 - Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifes erhoben.

Kostenpflichtig sind:

- 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- 2. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
- 3. Brand- und Hilfeleistung für nicht unmittelbar angrenzende Landkreise und kreisfreie Städte:
- 4. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen und Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
- 5. Gestellung von Personal der Feuerwehr;
- 6. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung.
- 7. Fehl- und Falschalarmierungen durch Rauchwarnmelder und Brandmeldeanlagen.

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilsenburg (Harz) außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 04.04.2017

Loeffke Bürgermeister